

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
– Drucksache 17/12479 –**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten**

#### **A. Problem**

Nach geltendem Recht setzt ein Anspruch auf Ruhegehalt nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder dem Soldatenversorgungsgesetz voraus, dass bis zum Eintritt in den Ruhestand ein Dienstverhältnis als Beamter, Richter oder Soldat bestanden hat. Wird das Dienst- und Treueverhältnis vorzeitig aufgelöst, entfallen die in diesem Verhältnis begründeten versorgungsrechtlichen Ansprüche.

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch sieht für diesen Fall eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung vor, damit die Altersversorgung des Ausgeschiedenen gesichert ist. Die Lasten der Nachversicherung hat der Dienstherr zu tragen, bei dem die Person bis zu ihrem Ausscheiden beschäftigt war. Die ausgeschiedene Person wird durch die Nachversicherung so gestellt, als sei für die Zeit im Dienst des Bundes in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt worden. Dabei gilt für die Festsetzung des Nachversicherungsbetrags die Beitragsbemessungsgrenze. Eine ergänzende Absicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL) findet nicht statt. Mit der ausschließlichen Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sind wirtschaftliche Nachteile verbunden, die einem Wechsel zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft entgegenstehen. Dieses Mobilitätshemmnis soll abgebaut werden.

#### **B. Lösung**

Freiwillig vorzeitig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten haben künftig die Möglichkeit, anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber dem vormaligen Dienstherrn einen Anspruch auf die Gewährung von Altersgeld geltend zu machen. Die Höhe des Anspruchs bestimmt sich nach den zuletzt erhaltenen Bezügen und nach der geleisteten Dienstzeit. Er ruht, bis der ehemalige Bundesbedienstete die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht hat. Vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze kann Altersgeld nur unter engen Voraussetzungen und unter Hinnahme vom Versorgungsrecht vergleichbaren Abschlägen bezogen werden. Beim Altersgeld handelt es sich um keine Versorgung im Sinne des Beamtenversor-

gungsgesetzes. Mit der Entlassung entsteht vielmehr ein eigenständiger Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich der bis dahin erworbenen Anwartschaften auf Altersversorgung.

**Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage, ergänzende Nachversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Kapitalisierung oder Abfindung der erworbenen Anwartschaften.

### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Altersgeld ist aus den Titelanätzen zu finanzieren, die für die Versorgungsausgaben im Bundeshaushalt vorgesehenen sind. Die Ausgaben hierfür lassen sich nicht exakt beziffern, weil sie vom Umfang der Inanspruchnahme und der konkreten Erwerbsbiografie der Berechtigten abhängen. Unter Zugrundelegung nachfolgend benannter Annahmen kann langfristig mit durchschnittlichen Ausgaben für das Altersgeld in Höhe von 30 Mio. Euro jährlich gerechnet werden, die in den betroffenen Einzelplänen einzusparen sind. Diesen Ausgaben stehen Einsparungen durch den Wegfall der Nachversicherung in Höhe von 15 Mio. Euro jährlich gegenüber.

In den Jahren 2010 bis 2012 sind insgesamt etwa 450 Bundesbedienstete auf Verlangen aus dem Dienst ausgeschieden, die nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Altersgeld gehabt hätten. Für diese Bundesbediensteten sind in dieser Zeit insgesamt ca. 35 Mio. Euro an Nachversicherungsbeiträgen aufgewandt worden. Unter der Annahme, dass künftig etwa 30 Prozent mehr im Bundesdienst beschäftigte Beamte, Richter und Soldaten von der Möglichkeit der Entlassung auf Verlangen Gebrauch machen, ergeben sich künftig jährlich etwa 200 Entlassungen mit Anspruch auf Altersgeld.

Durch den Wegfall der Nachversicherung ergeben sich zunächst Einsparungen in Höhe von ca. 15 Mio. Euro jährlich. Dem stehen Anwartschaften auf Altersgeld gegenüber, die allerdings überwiegend erst in den Jahren ab 2025 kostenwirksam werden. Die erworbenen Altersgeldansprüche liegen, abhängig von der konkreten Erwerbsbiografie, bei ca. dem Doppelten der Ansprüche, die sich aus der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben hätten. Langfristig ist unter diesen Annahmen mit durchschnittlichen Ausgaben für das Altersgeld in Höhe von 30 Mio. Euro jährlich zu rechnen, die in den betroffenen Einzelplänen einzusparen sind. Ein Teil dieser Ausgaben ist durch die während der Zeit des Dienstverhältnisses erfolgten Zuweisungen an den Versorgungsfonds des Bundes gedeckt.

Mehrausgaben entstehen zudem längerfristig dadurch, dass in größerem Umfang als bisher als Ersatz für die ausscheidenden Bundesbediensteten neues Personal zu rekrutieren, auszubilden und einzuarbeiten ist. Die Höhe dieser Mehrausgaben lässt sich derzeit allerdings nicht beziffern, da sie insbesondere davon abhängig ist, in welchem Umfang Altersgeld in Anspruch genommen wird. Dies wiederum dürfte maßgeblich von der künftigen Attraktivität der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst (im Verhältnis zur Privatwirtschaft) abhängig sein. Auch diese Mehrausgaben sind in den betroffenen Einzelplänen einzusparen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger ist keine nennenswerte Änderung des Erfüllungsaufwands im Verhältnis zur derzeit geltenden Rechtslage zu erwarten.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Wirtschaft ist von dem Gesetz nicht betroffen; ihr entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Hinsichtlich der voraussichtlichen Fallzahlen wird ungeachtet der Unterschiedlichkeiten in der Struktur des Personalbestandes zwischen Bundes- und Landesdienst auf der Grundlage der ca. zweijährigen Erfahrungen des Landes Baden-Württemberg mit den Regelungen des Altersgelds von einem niedrigen dreistelligen Wert für den Bundesbereich ausgegangen.

Die zuständigen Behörden werden aufgrund der Einführung eines Altersgelds von den ihnen zwecks Durchführung der Nachversicherung obliegenden Pflichten in denjenigen Fallkonstellationen entlastet, in denen dem auf eigenen Antrag entlassenen Beamten ein Anspruch auf Altersgeld nach diesem Gesetz zusteht. In Fällen, in denen gesetzlich kein Anspruch auf Altersgeld besteht, erfolgt keine Entlastung.

Neben diesem weiterhin anzuwendenden Prozess tritt ein dem Umfang nach noch nicht quantifizierbarer Aufwand für die Erfüllung der nach diesem Gesetz neu geschaffenen Ansprüche der Beamten, namentlich die Erstellung einer Altersgeldauskunft, die Ermittlung der dem Altersgeld zugrundeliegenden Dienstzeit und Dienstbezüge, die antragsgebundene Festsetzung des Altersgelds, die Vergleichsberechnung von Renten und Altersgeldansprüchen, die Ermittlung des vor Entstehung des Altersgeldanspruchs erworbenen Rententeils sowie die Auszahlung des Altersgelds mit einem von der Zahlung von Bezügen abweichenden Zahlungstermin. Dieser Aufwand ist mit vorhandenen Personal- und Sachmitteln abzudecken.

## **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten entstehen nicht.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12479 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 17. April 2013

### **Der Innenausschuss**

**Wolfgang Bosbach**  
Vorsitzender

**Armin Schuster (Weil am Rhein)**  
Berichterstatter

**Wolfgang Gunkel**  
Berichterstatter

**Dr. Stefan Ruppert**  
Berichterstatter

**Frank Tempel**  
Berichterstatter

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Armin Schuster (Weil am Rhein), Wolfgang Gunkel, Dr. Stefan Ruppert, Frank Tempel und Dr. Konstantin von Notz

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12479** wurde in der 228. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 2013 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Verteidigungsausschuss und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen, an den Haushaltsausschuss auch gemäß § 96 GO-BT.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 125. Sitzung am 17. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 120. Sitzung am 17. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 130. Sitzung am 17. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 138. Sitzung am 17. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 100. Sitzung am 20. März 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert abgeben.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 94. Sitzung am 27. Februar 2013 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu beamtenrechtlichen Vorlagen durchzuführen. Gegenstand der Anhörung war auch die Drucksache 17/12479. Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 98. Sitzung am 18. März 2013 durchgeführt. Auf das Protokoll Nr. 17/98 der

Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, wird hingewiesen.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 17. April 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(4)713 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)713 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

*Der Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten wird wie folgt geändert:*

1. *Der Gesetzesbezeichnung wird die Kurzbezeichnung „(Altersgeldgesetz)“ angefügt.*

2. *Artikel 1 wird wie folgt geändert:*

*§ 1 Absatz 4 wird gestrichen.*

3. *In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt und werden das Komma nach dem Wort „Jahren“, die Wörter „davon wenigstens fünf Jahre im“ sowie das Komma nach dem Wort „Bundesdienst“ gestrichen.*

4. *In § 7 Absatz 1 werden das Komma nach der Angabe „71,75 Prozent“ und die Angabe „multipliziert mit 0,85“ gestrichen.*

5. *Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:*

*„§ 9a*

*Sterbegeld*

*§ 18 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“*

6. *§ 10 wird wie folgt geändert:*

a) *Absatz 4 wird gestrichen.*

b) *In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1, 3 und 5 bis 9“ durch die Angabe „Absatz 1 bis 9“ ersetzt.*

*Begründung:*

*Zu Nummer 1*

*Nach dem vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Handbuch der Rechtsförmlichkeit (Rn. 331 ff.) ist langen Gesetzesbezeichnungen, die sich nicht zur Zitierung eignen, eine Kurzbezeichnung beizufügen. Zwar kann § 42 Absatz 4 GGO nur für Regierungsentwürfe die rechtsförmliche Gestaltung festlegen, doch empfiehlt es sich, das Handbuch der Rechtsförmlichkeit auch bei Entwürfen aus der Mitte des*

Bundestages zu beachten. Dementsprechend bedarf das Gesetz einer Kurzbezeichnung.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift ist entbehrlich und – wie die ganze Konstruktion des Altersgeldgesetzes – nur dem krampfhaften Bemühen geschuldet, die Versorgung früherer Beamter über Gebühr zu verselbstständigen. In den Ländern wird sie hingegen zwanglos in den Beamtenversorgungsgesetzen geregelt. Dass die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes) dabei nicht zu berücksichtigen sind, ist offensichtlich. Denn darunter fallen bekanntlich nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nur solche Grundsätze, die über einen langen Zeitraum und mindestens schon unter der Weimarer Reichsverfassung gegolten haben. Die neu geschaffene Möglichkeit der Versorgungsmithnahme, die der Entwurf allerdings nur unzureichend verwirklicht, wird davon nicht erfasst.

Zu Nummer 3

Die Unverfallbarkeit von Betriebsrentenanwartschaften wurde 1974 mit dem Betriebsrentengesetz unter Bundesminister Walter Arendt (SPD) eingeführt. Seit der Novelle von 2001 unter Bundesminister Walter Riester (SPD) tritt die Unverfallbarkeit nach fünf Jahren ein. Mitnahmefähigkeit der Beamtenversorgung bedeutet, dass diese Regelung auf die Beamtenversorgung übertragen wird. Mindestzeiten von fünf Jahren bestehen außer bei Betriebsrenten auch bei gesetzlichen Renten und in der Beamtenversorgung. Die davon abweichende Siebenjahresfrist des Gesetzentwurfs ist nicht nachvollziehbar.

Zu Nummer 4

Die Kürzung des Anspruchs um 15 Prozent widerspricht der Zielsetzung des Betriebsrentengesetzes, einen Arbeitgeber-

wechsel nicht durch Kürzung von Versorgungsanwartschaften (sog. goldener Zügel) zu erschweren. Der Aufwand für die Nachbesetzung freiwerdender Stellen ist deshalb vom Arbeitgeber/Dienstherrn zu tragen.

Zu Nummer 5

Der Gesetzentwurf sieht, anders als das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), ein Sterbegeld nicht vor. Im Gegensatz zum früheren Sterbegeld im Beihilferecht und in der gesetzlichen Krankenversicherung ist das bestehende Sterbegeld in der Beamtenversorgung aber eine Leistung, die dem sog. Sterbevierteljahr in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. In der Rentenversicherung erhalten Witwen und Witwer nämlich für die Dauer von drei Monaten noch Bezüge in voller Höhe; erst danach verringert sich der Anspruch auf 55 Prozent. Dabei wird nicht verkannt, dass das sog. Sterbevierteljahr in der gesetzlichen Rentenversicherung 1,35 Monatsbezüge ausmacht, das Sterbegeld in der Beamtenversorgung jedoch zwei Monatsbezüge. Jedenfalls ist es aber nicht zu rechtfertigen, bei der Beamtenversorgung in Gestalt des „Altersgelds“ überhaupt keine derartige Leistung zu gewähren. Vielmehr kann auf § 18 BeamtVG verwiesen werden.

Zu Nummer 6

Durch § 10 Absatz 4 des Entwurfs soll eine Zahlungsweise festgelegt werden, die von § 49 Absatz 4 BeamtVG abweicht. Die „Auszahlung des Altersgeldes mit einem von der Zahlung von Bezügen abweichenden Zahlungstermin“ sollte unterbleiben, weil sie nach den Aussagen im Vorblatt des Entwurfs (unter E.3) zu nicht quantifizierbarem Aufwand führt. Dieser ist nicht notwendig. Die Entwurfsbegründung ist insoweit abwegig.

Berlin, den 17. April 2013

**Armin Schuster (Weil am Rhein)**  
Berichterstatter

**Wolfgang Gunkel**  
Berichterstatter

**Dr. Stefan Ruppert**  
Berichterstatter

**Frank Tempel**  
Berichterstatter

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichterstatter



